

LAND  KÄRNTEN
Kultur

**Richtlinien für die Vergabe von Kulturförderungen
durch das Land Kärnten**

(Kärntner Kulturförderungsrichtlinien – K-KFördRL)

Inhalt

A.	Grundlagen	4
1.	Rechtsgrundlagen	4
2.	Allgemeine Zielsetzung und Grundsätze der Kulturförderung.....	5
3.	Anwendungsbereich, Regelungsgegenstand	5
4.	Ziele der K-KFördRL	6
4.1.	Ausgewogene Förderungsvergabe mit Schwerpunktsetzung	6
4.2.	Faires Förderungsverfahren	6
B.	Allgemeine Fördervoraussetzungen.....	7
1.	AntragstellerIn	7
2.	Kooperationen.....	7
3.	Fördergegenstand	7
3.1.	Kärnten-Bezug	7
3.2.	Art des Fördergegenstandes	7
3.3.	Art der Förderung.....	8
3.4.	Allgemeine Beurteilungskriterien.....	8
3.5.	Genereller Ausschluss von einer Förderung.....	9
C.	Einzelne Förderbereiche.....	10
1.	Museen, Archive.....	10
2.	Wissenschaft	11
3.	Baukulturelles Erbe	11
4.	Baukultur und Architektur.....	11
5.	Brauchtum und Volkskultur.....	11
6.	Literatur.....	12
7.	Darstellende Kunst	12
8.	Musik	12
9.	Film, Kino, Video.....	13
10.	Bildende Kunst, Foto	13
11.	Kulturinitiativen und -zentren	14
12.	Internationaler Kulturaustausch	14
D.	Verfahren.....	15
1.	Antragstellung	15
2.	Bearbeitung	15
3.	Kein Rechtsanspruch auf Förderung	15
4.	Entscheidung	15

5.	Zugeschrieben, Förderungsvertrag.....	16
6.	Ablehnung	16
7.	Auszahlung	16
E.	Förderbedingungen.....	17
1.	Projektdurchführung.....	17
2.	Mittelverwendung: Kontrolle, Nachweis und Rückzahlung.....	17
3.	Verfügungsverbot.....	17
4.	Informationspflichten.....	17
5.	LOGO und Hinweis auf Förderung.....	18
6.	Eintragung in Veranstaltungsdatenbank.....	18
7.	Zustimmung zur Datenverwendung.....	18
F.	Verwendungsnachweis.....	19
1.	Finanznachweis	19
2.	Tätigkeitsnachweis	19
G.	Evaluierung.....	20
H.	Schlussbestimmungen.....	21
1.	Gerichtsstand	21
2.	Inkrafttreten	21
	ANHANG	22

Richtlinien für die Vergabe von Kulturförderungen durch das Land Kärnten

(Kärntner Kulturförderungsrichtlinien – K-KFördRL)

A. Grundlagen

1. Rechtsgrundlagen

Landesrecht: Kärntner Kulturförderungsgesetz 2001 - K-KFördG 2001, LGBl. Nr. 45/2002 idgF. (im Folgenden: K-KFördG 2001)

Europarecht: Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO).

Der Geltungsbereich bezieht sich insbesondere auf folgende Sachverhalte:

Sollten geförderte Maßnahmen in Einzelfällen (insbesondere Programmkinoförderung, Galerienförderung) eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellen, die von wettbewerbsrechtlicher Relevanz ist und die potenziell geeignet ist, den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten zu verzerren, handelt es sich um eine Beihilfe gemäß Artikel 107 Absatz 1 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union 2012/C 326/01). In diesen Fällen sind die Artikel 53 und 54 der AGVO verbindlich anzuwenden. Alle relevanten Kriterien, insbesondere die maximalen zulässigen Beihilfeintensitäten der Artikel 53 und 54 der AGVO sind verbindlich anzuwenden.

Weiters sind die Bestimmungen der Kapitel 1 und 2 der AGVO verbindlich anzuwenden, insbesondere:

- Artikel 1 Absatz 4 litera a AGVO, wonach festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen gewährt werden dürfen.
- Artikel 1 Absatz 4 litera c AGVO, wonach festgelegt wird, dass keine Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten vergeben werden dürfen.
- Artikel 1 Absatz 5 litera a AGVO, wonach verlangt werden kann, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig ist, dass die Beihilfempfängerin/der Beihilfempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat.
- Artikel 6 AGVO, wonach der Anreizeffekt erfüllt sein muss, wonach ein entsprechender schriftlicher Beihilfeantrag vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit gestellt werden muss.
- Artikel 8 AGVO, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind. Die Summe aller Beihilfen für dieselben förderbaren Kosten dürfen die in Artikel 53 und 54 AGVO festgelegten maximalen Beihilfeobergrenzen nicht überschreiten

2. Allgemeine Zielsetzung und Grundsätze der Kulturförderung

Das Land Kärnten hat gemäß § 1 Abs. 1 K-KFördG 2001 im Interesse des Landes und seiner BewohnerInnen kulturelle Tätigkeiten zu fördern und zu unterstützen. Eine Förderung hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn kulturelle Tätigkeiten in Kärnten ausgeübt werden oder einen Bezug zu Kärnten haben.

Das kulturelle Schaffen ist frei; Maßnahmen des Landes nach dem K-KFördG 2001 stellen einen Beitrag zur Sicherung dieser Freiheit dar. Personen und Personengruppen sollen zur Erbringung kultureller Leistungen produzierender und reproduzierender Art ermuntert werden (§ 1 Abs. 2 K-KFördG 2001).

Bei der Gewährung der Förderung ist darauf zu achten, dass hierdurch Unabhängigkeit, Freiheit und Vielfalt der kulturellen Tätigkeit in keiner Weise beschnitten werden. Auf größtmögliche Transparenz und Ausgewogenheit und den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Menschen ist Bedacht zu nehmen (§ 3 Abs. 1 K-KFördG 2001).

Das Land Kärnten verfolgt auch im Rahmen der Kulturförderung das Anliegen der tatsächlichen Gleichstellung von Männern und Frauen bei der Gewährung, Durchführung und Evaluierung der Förderung.

Das Land Kärnten bekennt sich zur Bewahrung der durch die verschiedenen ethnischen Einflüsse bedingten kulturellen Vielfalt der Kulturkreise Kärntens (§ 1 Abs. 3 lit. f K-KFördG 2001) und zur sprachlichen und kulturellen Vielfalt. Sprache und Kultur, Traditionen und kulturelles Erbe sind gemäß Landesverfassung zu achten, zu sichern und zu fördern (Art. 5 Abs. 2 K-LVG). Die Abwicklung der Kulturförderung für die slowenische Volksgruppe inklusive Entscheidungsvorbereitung erfolgt durch die UA Kunst und Kultur, bzw. – wenn hier die fachliche Zuständigkeit gegeben ist – durch die UA Volkskultur und Brauchtumswesen.

Angesichts des Rechts jedes Menschen auf gleichberechtigte Teilnahme am kulturellen Leben bekennt sich das Land Kärnten auch im Bereich der Kulturförderung zum Prinzip der sozialen Inklusion.

3. Anwendungsbereich, Regelungsgegenstand

Die Kärntner Kulturförderungsrichtlinien (im Folgenden kurz K-KFördRL) gelten für Förderungen des Landes Kärnten gemäß § 4 Abs. 1 lit. h. („Beiträge“) K-KFördG 2001 in sämtlichen Sparten der Kultur, soweit für bestimmte Bereiche keine eigenen Richtlinien existieren.

Die K-KFördRL regeln die Ziele, die Voraussetzungen und das Verfahren der Vergabe von Förderungen in Form von finanziellen Zuschüssen (= Kulturförderung im engeren Sinn).

Die K-KFördRL sind nicht anwendbar auf folgende Formen der Kulturförderung:

- Ausschreibung und Durchführung von Wettbewerben
- Vergabe von Aufträgen
- Erwerb und Zugänglichmachung von Werken kultureller Bedeutung
- Vergabe von Preisen
- Vergabe von Stipendien
- Vergabe von Sachzuwendungen

Soweit für bestimmte Sparten eigene Förderrichtlinien erlassen wurden, gelten diese.

Eigene Richtlinien existieren für folgende Förderbereiche:

- Brauchtum und Volkskultur: Förderrichtlinien Volkskultur Kärnten
- Literatur: Verlagsförderung
- Darstellende Kunst: Förderrichtlinien Darstellende Kunst Kärnten

- Film: Richtlinien der Carinthia Film Commission – CFC

Soweit in diesen spartenspezifischen Richtlinien zu bestimmten Sachverhalten keine Regelungen getroffen wurden, sind die K-KFördRL ergänzend heranzuziehen.

4. Ziele der K-KFördRL

4.1. Ausgewogene Förderungsvergabe mit Schwerpunktsetzung

Ziel ist eine ausgewogene Förderungsvergabe

- im Hinblick auf zeitgenössisches, innovatives künstlerisches Schaffen einerseits und den Erhalt des kulturellen Erbes andererseits
- in allen Bereichen von Kunst und Kultur wie Bildende Kunst, Musik, darstellender Kunst, Architektur, Bibliotheken, Literatur und Verlagswesen, Film etc., inklusive interdisziplinärer bzw. spartenübergreifender Kunst
- im Hinblick auf eine gezielte künstlerische Nachwuchsförderung einerseits als auch im Sinne der Schaffung von Rahmenbedingungen im Land Kärnten für die Tätigkeit bereits etablierter Kunstschaffender
- in geografischer Hinsicht (Ballungszentren, ländlicher Raum, benachteiligte Regionen)
- zur Gewährleistung des Zugangs zum kulturellen Angebot für alle Bevölkerungsgruppen.

Auch innerhalb der einzelnen Sparten ist die Förderung entsprechend der Vielfalt der kulturelle Tätigkeiten und Ausdrucksmöglichkeiten (vgl. § 3 Abs. 1 K-KFördG 2001) auszurichten.

Das Gebot der ausgeglichenen Förderungsvergabe schließt Schwerpunktsetzungen nicht aus (z.B. Schwerpunktjahre), soweit innerhalb des jeweiligen thematischen Schwerpunktes ein ausgewogenes Verhältnis im oben dargestellten Sinn gewährleistet ist.

4.2. Faires Förderungsverfahren

Ziel der K-KFördRL ist die transparente und nachvollziehbare Vergabe von Förderungen nach § 4 Abs. 1 lit h. („Beiträge“) K-KFördG 2001.

Die MitarbeiterInnen der UA Kunst und Kultur arbeiten serviceorientiert: Sie informieren über Fördervoraussetzungen/verfahren, leisten Hilfestellung bei der Antragstellung und geben auf Anfrage Auskunft über den aktuellen Stand der Bearbeitung.

Als besonderen Service bietet die UA Kunst und Kultur den AntragstellerInnen die Möglichkeit, den Bearbeitungsstand des eigenen Förderantrags auch online mittels Zugangscode in der Förderungsdatenbank unter www.kultur fuerkaernten.at abzufragen.

Die UA Kunst und Kultur veröffentlicht sämtliche in einem Jahr gewährten Förderungen in dem im Folgejahr erscheinenden Kulturbericht, der online unter www.kulturchannel.at/foerderungen/kulturberichte/ eingesehen und heruntergeladen sowie bei Bedarf auch als Printversion bei der UA Kunst und Kultur angefordert werden kann.

B. Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. AntragstellerIn

Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn der/die AntragstellerIn Gewähr dafür bietet, dass er über die zur Durchführung des zu fördernden Vorhabens notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt (§ 3 Abs. 2 K-KFördG 2001).

Als AntragstellerInnen kommen neben unmittelbar kulturschaffenden Personen auch physische und juristische Personen in Betracht, die für das kulturelle Leben von Bedeutung sind (§ 3 Abs. 3 erster Satz K-KFördG 2001).

2. Kooperationen

Auch Kooperationen zweier bzw. mehrere ProjektträgerInnen sind förderbar, wobei grundsätzlich nur ein/eine ProjektträgerIn als Gesamtverantwortliche/r und gemeinsame/r VertreterIn den Antrag stellen kann und im Falle der Förderungsgewährung VertragspartnerIn des Landes wird.

Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann nach Rücksprache mit der UA Kunst und Kultur ein Kooperationsprojekt auch von den einzelnen ProjektpartnerInnen getrennt eingereicht werden, sofern eine getrennte und nachvollziehbare Kostenaufstellung eine Doppelförderung ausschließt. In diesem Fall hat der Verwendungsnachweis beider ProjektpartnerInnen die Übersicht über die Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben des geförderten Projekts zu umfassen.

3. Fördergegenstand

3.1. Kärnten-Bezug

Gefördert werden gemäß § 1 Abs. 1 zweiter Satz K-KFördG 2001 ausschließlich Vorhaben bzw. Tätigkeiten, die

- in Kärnten ausgeübt werden bzw. stattfinden oder
- einen sonstigen Bezug zu Kärnten aufweisen.

Ein sonstiger Kärnten-Bezug liegt insbesondere vor bei

- Vorhaben (bzw. maßgebliche Beteiligung) von Kunst- bzw. Kulturschaffenden, die aus Kärnten stammen oder hier wohnhaft/ansässig sind
- inhaltlicher Referenz zu Kärnten, wie beispielsweise die wissenschaftliche Bearbeitung von Themen mit Landes- und/oder Regional-Bezug

3.2. Art des Fördergegenstandes

Die Förderung kann gemäß § 3 Abs. 3 zweiter Satz K-KFördG 2001 für ein einzelnes künstlerisches/kulturelles Vorhaben (Projekt, Publikation etc.) oder für die allgemeine künstlerische/kulturelle Tätigkeit der Person oder Einrichtung (v.a. Jahresprogramm) beantragt werden.

3.3. Art der Förderung

Entsprechend der Art des Fördergegenstandes nach Punkt B. 3.1. kommen insbesondere folgenden Arten von Förderungen in Form von verlorenen Zuschüssen (= „Beiträge“ gemäß § 4 Abs. 1 lit. h K-KFördG 2001) in Betracht:

- Jahressubventionen
- Projektsubventionen (Einzelvorhaben, Festivals)
- diverse Zuschüsse (Druckkostenzuschüsse, Reisekostenzuschüsse etc.)

3.4. Allgemeine Beurteilungskriterien

Nach Prüfung der Formalvoraussetzungen wie insbesondere

- Zuständigkeit der UA Kunst und Kultur bzw. der UA Volkskultur und Brauchtumswesen
- Rechtzeitigkeit: Die Antragstellung VOR Projektbeginn zu erfolgen!
- Vollständigkeit des Ansuchens
- im Falle von Vorjahresförderungen: ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis

werden im Rahmen der Projekt- bzw. Programmbegutachtung im Hinblick auf den Überzeugungswert von Inhalt und Ausführung folgende Kriterien herangezogen (keine Rangfolge):

Ad Förderwürdigkeit:

- in inhaltlicher Hinsicht:
 - Qualifikation der antragstellenden Person und der Ausführenden
 - künstlerische Authentizität
 - Gesamtschau der bisherigen künstlerischen Leistungen/kulturellen Aktivitäten der antragstellenden Person und der Ausführenden
 - Bedeutung der antragstellenden Person und der Ausführenden im Kärntner Kulturleben (bei neu gegründeten Initiativen ihr diesbezügliches Potential) unter Wahrung kultureller Vielfalt
 - Belegung des Kärntner Kulturraumes nach außen (internationaler Kulturaustausch)
 - zusätzlich positiv bewertet werden insbesondere innovative, zeitbezogene und experimentelle künstlerische Äußerungsformen; inter- und transmediale künstlerische Auseinandersetzungen sowie die gesellschaftspolitische Relevanz des Vorhabens, gegeben etwa durch:
 - Potential als Antrieb für Veränderungsprozesse/Gestaltungspotential
 - Beitrag zu Abbau und Prävention sozialer Spannungsfelder
 - emanzipatorische Ausrichtung/Intention
 - kritisches Bewusstsein für Traditionen
 - Bezugnahme auf aktuelle Diskurse
- in rechtlicher/finanzieller/organisatorischer Hinsicht:
 - kein Widerspruch zum K-KFördG 2001
 - rechnerische Richtigkeit und Plausibilität des Finanzplanes insgesamt
 - ordnungsgemäße Geschäftsführung; ordnungsgemäße Förderabrechnung im/in Vorjahr(en)

Ad Förderungsbedarf: (§ 5 Abs. 3 K-KFördG 2001

- grundsätzlicher Förderungsbedarf (keine Ausfinanzierung des Vorhabens ohne die beantragte Förderung, d.h. dass Vorhaben kann ohne die Förderung nicht bzw. nicht in der vorgesehen Weise/im geplanten Umfang durchgeführt werden)
- grundsätzlich angemessene Eigenleistung

Ad budgetäre Förderbarkeit: grundsätzliche Bedeckung der beantragten Förderung im Budget

Ad Förderhöhe:

- Dauer/Umfang des Vorhabens (Anzahl der Veranstaltungen etc.)
- Personalaufwand/Infrastrukturaufwand/laufende Kosten
- sonstiger Aufwand
- plausible Kostendarstellung (angemessene Honorare etc.)
- zusätzlich positiv bewertet werden insbesondere die Konsolidierung bestehender und die Erschließung neuer Publikumsschichten aller Generationen und Gesellschaftsgruppen

Hinzu treten die spartenspezifischen Beurteilungskriterien, die unter Punkt C. bzw. gegebenenfalls in eigenen Richtlinien festgehalten sind.

3.5. Genereller Ausschluss von einer Förderung

Nicht gefördert werden:

- Projekte ohne jeglichen Kärnten-Bezug bzw. Projekte, bezüglich derer kein Interesse des Landes und seiner BewohnerInnen erkennbar ist
- Projekte, die gegen geltendes (EU-, Bundes-, Landes-) Recht verstoßen
- Projekte, die gegen ethische Grundsätze verstoßen
- Projekte, bei denen kommerzielle Interessen eindeutig im Vordergrund stehen
- Projekte mit vorrangig karitativen Anliegen (z.B. Benefizveranstaltungen)
- Eigenleistungen des/der AntragstellerIn
- FörderwerberInnen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren EU-Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben (Art. 1 Abs. 4 lit. a AGVO)
- Unternehmen in Schwierigkeiten (Art. 1 Abs. 4 lit. c AGVO)

C. Einzelne Förderbereiche

1. Museen, Archive

Der Schwerpunkt der Förderung von Kärntner Museen liegt im Qualitätserhalt und in der Qualitätsentwicklung.

Museen, die bereits mit dem Österreichischen Museumsgütesiegel – ÖMGS – zertifiziert sind, erhalten eine jährliche Förderung in Form eines Sockelbetrages in der Höhe von € 10.000,--.

Eine höhere Förderung kann gewährt werden, wenn zusätzlich zu den Kriterien des ÖMGS noch weitere Maßnahmen gesetzt werden, wie insbesondere:

- Maßnahmen zur zeitgemäßen Sammlungspräsentation (z.B.: bauliche Maßnahmen soweit sie für den Erhalt der Sammlung notwendig sind, die Ausgestaltung von Museumsräumen und sonstige Maßnahmen zur Präsentation von Sammlungsgegenständen, der Erwerb von Museumseinrichtungen oder Konzept- und Planungsarbeiten zur Errichtung, Neugestaltung und Umbau von Museen, wenn auch die praktische Umsetzung damit verbunden ist);
- Projekte und Maßnahmen, die auf eine angemessene Sammlungspflege und Objektsicherung wie Restaurierung und Konservierung abzielen. Der Ankauf von Exponaten kann nur unterstützt werden, wenn er den Sammlungsschwerpunkten des Museums entsprechend – als Ergänzung oder sinnvolle Erweiterung – erfolgt;
- museumsbezogene und qualitätsvolle Vermittlungsprojekte;
- Programme und Initiativen, welche der Inventarisierung der Sammlung dienen;
- Vorhaben zur wissenschaftlichen Erforschung und Dokumentation der Sammlung (z.B.: wissenschaftliche Publikationen, Ausstellungskataloge);
- Sonderausstellungen, die für eine langfristige Entwicklung des Museums hohe Relevanz haben;
- Programme und Maßnahmen, welche zur fachlichen Aus- und Weiterbildung der MuseumsmitarbeiterInnen im Rahmen einschlägiger Veranstaltungen einen wichtigen Beitrag leisten;
- regionale sowie überregionale Kooperationen und Vernetzungen von Museen untereinander, in Museumsverbänden oder mit anderen externen Institutionen (z.B. Schulen oder Tourismusverbände);
- grenzüberschreitende Kooperationen mit musealen Institutionen, insbesondere im Alpen-Adria Kulturraum;
- mehrsprachige Museums- bzw. Ausstellungsprojekte, insbesondere in den beiden Landessprachen Deutsch und Slowenisch;
- Projekte zur Stärkung des Museums als Ort des gesellschaftlichen Diskurses. Damit ist gemeint, dass das jeweilige Museum sich aktuellen gesellschaftlichen und kulturellen Tendenzen öffnet und sich durch die Aufbereitung von aktuellen Themen und Fragestellungen inhaltlich weiterentwickelt (z.B.: die Erschließung neuer unterrepräsentierter Zielgruppen);
- Maßnahmen, die zur Profilierung des Museums als kulturtouristisch bedeutenden Ort beitragen.

Weiters können Museen, die (noch) nicht mit dem ÖMGS ausgezeichnet, jedoch von wesentlicher regionaler oder inhaltlicher Bedeutung sind und innovative Projekte planen, gefördert werden. Förderfähig sind auch hier die oben angeführten Maßnahmen. Zusätzlich förderbar sind Vorhaben, welche diese Museen zukünftig in die Lage versetzen, die definierten Qualitätskriterien des ÖMGS zu erfüllen.

Nicht gefördert werden:

- Privatsammlungen bzw. Sammlungen, die nicht im musealen Kontext aufbereitet und nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind (förderbar sind Maßnahmen zur musealen Aufbereitung)
- Baumaßnahmen, die ausschließlich die räumliche Infrastruktur betreffen und keinen inhaltlichen Konnex aufweisen (z.B. Dachsanierungen, Errichtung von Sanitäranlagen)

2. Wissenschaft

Der Förderschwerpunkt liegt in der Grundlagenforschung.

Gefördert wird insbesondere durch

- Gewährung von Druckkostenzuschüssen für Publikationen von nachweislich wissenschaftlichem Wert bei facheinschlägigen Verlagen
- im Interesse des (internationalen) Wissensaustausches die Gewährung von Zuschüssen für die Veranstaltung von bzw. für die Teilnahme an Konferenzen/Symposien/wissenschaftlichen Tagungen
- Projektförderungen

3. Baukulturelles Erbe

Im Bereich Baukulturelles Erbe erfolgt eine enge Zusammenarbeit der UA Kunst und Kultur mit dem Bundesdenkmalamt im Hinblick auf die Festlegung von Prioritäten.

Grundsätzlich erfolgen Förderungen im Bereich „Baukulturelles Erbe“ entweder auf Antrag des Bundesdenkmalamtes oder auf Antrag Dritter nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes, sofern diese positiv ausfällt.

4. Baukultur und Architektur

Im Bereich Baukultur und Architektur werden insbesondere die Tätigkeiten von Einrichtungen bzw. Projekte der Architektur/Baukulturvermittlung gefördert.

5. Brauchtum und Volkskultur

Förderungen im Bereich Brauchtum und Volkskultur, zu dem auch das Laien- bzw. Amateur-Theaterwesen gezählt wird, können insbesondere für folgende Maßnahmen gewährt werden:

- Volkskulturelle Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, insbesondere der Jugend
- einschlägige, nicht kommerzielle Veranstaltungen (Seminare, Studientage etc.)
- Internationaler Kulturaustausch bzw. Teilnahme an Wettbewerben
- Projekte von überregionaler Bedeutung; Maßnahmen, die unmittelbar deren Vorbereitung und Durchführung dienen
- spartenübergreifende Projekte (z.B. Chor mit Blasmusik, Tanz und Theater, etc.)
- Ankauf von Noten und Materialien (ausschließlich durch volkskulturelle Vereinigungen)
- Ankauf von Instrumenten und technischen Einrichtungen (u.a. Ton- und Lichttechnik) (ausschließlich durch volkskulturelle Vereinigungen, die daran Eigentum erwerben; keine Privatanschaffungen!)
- Trachtenanschaffungen bzw. Nachschaffungen von Originaltrachten (ausschließlich durch volkskulturelle Vereinigungen, die daran Eigentum erwerben; keine Privatanschaffungen!)
- einschlägige Publikationen (Chroniken, Dokumentationen, Festschriften, heimatkundliche Arbeiten, Mundartdichtung, Präsentationen im Internet etc.)
- Feldforschungstätigkeiten

- Darüber hinaus können volkskulturellen Vereinigungen Sonderzuschüsse zur Anerkennung eines langjährigen volkskulturellen Engagements regionaler Bedeutung (z.B. Jubiläen) gewährt werden.
- Erhalt von volkskulturellem Gut, welches nicht unter Denkmalschutz steht (Wegkreuze, „Marterln“, Mühlen, etc.)
- Anteilige Übernahme der Kosten für die Abgeltung der Urheberrechte (AKM oder Literar Mechana) bei öffentlichen Musik-, oder Theateraufführungen von volkskulturellen Gruppen und Vereinen
- Anteilige Übernahme von Kosten für die Erstellung von Bewerbungsunterlagen zur Aufnahme in das Österreichische Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes
- Projekte und Aktivitäten des sakral-religiösen Gemeinwesens

Nicht gefördert werden:

- Bauliche Maßnahmen sowie Einrichtungen und Infrastrukturmaßnahmen
- Veranstaltungen auf rein kommerzieller Basis (z.B. Konzerte, Messen etc.) sowie
- Benefizveranstaltungen, Faschingsitzungen und Faschingsgilden
- Produktion und Vertrieb von Tonträgern
- Werbemittel (Folder, Kataloge etc.) – insofern sie nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Projekt stehen
- Reisekosten im In- & Ausland (ausgenommen zur Teilnahme an Wettbewerben und Festivals)

Die näheren Fördervoraussetzungen und -bedingungen sind in eigenen Förderungsrichtlinien – Richtlinien zur Förderung der Volkskultur in Kärnten geregelt.

6. Literatur

Schwerpunkt ist die Förderung von Literaturprojekten, wie etwa insbesondere

- Projekte aus Kärnten stammender bzw. in Kärnten lebender AutorInnen,
- Publikationen mit thematischem Kärnten-Bezug sowie
- Literaturveranstaltungen (z.B. Lesungen) und sonstige Aktivitäten (Jahresprogramm) von Literaturvereinigungen (inkl. Interessensvertretungen) mit Kärnten-Bezug.

Für die Verlagsförderung wurden eigene Förderungsrichtlinien erlassen. Ergänzend gelten die K-KFördRL.

7. Darstellende Kunst

Gefördert werden grundsätzlich alle Arbeitsfelder und Formen der darstellenden Künste der professionellen frei produzierenden Initiativen bzw. Kunstschaffenden sowie Vernetzungs- und Vermittlungsinitiativen, um der hohen Bedeutung dieses Kunstbereiches gerecht zu werden und einen substantiellen Beitrag zur Weiterentwicklung einer vielgestaltigen Theater-Tanz- und Performancelandschaft in Kärnten zu leisten.

Zu den fachlichen Kriterien wurden eigene Förderrichtlinien erlassen. Ergänzend gelten die K-KFördRL.

8. Musik

Im Bereich der Musik bildet neben der Förderung des professionellen künstlerischen Nachwuchses die Förderung der Produktion und Verbreitung zeitgenössischer Musik einen besonderen Schwerpunkt, insbesondere durch

- Förderungen von CD-Produktionen neuer Kompositionen (grundsätzlich maximal € 1.000,--)
- Kompositionsförderungen für Auftragswerke auf Basis der Richtlinien des Komponistenbundes (grundsätzlich maximal 50% des berechneten künstlerischen Aufwandes), wenn Uraufführung oder zumindest Folgeaufführung in Kärnten erfolgt

Darüber hinaus werden auch professionelle und künstlerisch wertvolle reproduzierende Tätigkeiten, wie die Durchführung von Konzerten, Musikfestivals und dergleichen, gefördert.

9. Film, Kino, Video

Für Kino- und Fernsehfilmprojekte (Entwicklung, Produktion, Vertrieb) gelten die Richtlinien der Carinthia Film Commission (CFC-Richtlinien).

Sonstige Projekte aus dem Bereich Film, Kino, Video werden nach den K-KFördRL gefördert, wie insbesondere

- Kurz- bzw. Kunstfilmprojekte sowie Filmprojekte, die nicht den Förderungsvoraussetzungen der Richtlinien für Filmförderungen der Carinthian Film Commission entsprechen (inkl. Abschlussprojekte an anerkannten Ausbildungsinstitutionen für Filmberufe); davon erfasst sind auch Projektentwicklungen (insbesondere die Verfassung von Drehbüchern)
- Filmfestivals und sonstige Veranstaltungen/Aktionen zur Filmbildung/Filmkompetenz
- einschlägige Publikationen
- Programmkinos

Die Kriterien für die Programmkinoförderung sind:

- Betrieb an mindestens 250 Vorführungstagen pro Kalenderjahr
- selbständige, von Verleihunternehmen unabhängige Programmierung
- Das Programm umfasst:
 - mindestens 50 Prozent europäische Filme
 - mindestens 5 Prozent österreichische Filme
 - Filme in Originalfassungen (bzw. OmU)
 - mindestens 5 Dokumentarfilme pro Saal und Jahr
 - regelmäßige Vorführung von Kinder- und Jugendfilmen
 - innovative Kurzfilme, experimentelles/avantgardistisches Filmschaffen, Animationsfilme sowie „Weltkino“ (Filme aus Asien, Afrika, Südamerika, Australien)
 - eigene, besondere redaktionelle Aufbereitung des gezeigten Filmprogramms (z.B. auf Homepage und/oder Programmheft mit Angaben zu Filminhalt, Regie, Darsteller, Filmanalysen, Kritiken, Rezeption etc.)
- Zusätzlich zu den oben genannten Kriterien wird vorausgesetzt, dass neben dem laufenden Filmvorführungsprogramm regelmäßig und als Fixpunkte Schwerpunktveranstaltungen mit künstlerischem bzw. kunstvermittelndem Anspruch durchgeführt werden.
- Im Hinblick auf die Erhaltung und Vermittlung des Filmkulturerbes werden jene Kinobetreiber bevorzugt, an deren Standort auch nach der Digitalisierung eine analoge Projektion zusätzlich beibehalten wird.

10. Bildende Kunst, Foto

Im Bereich Bildende Kunst, Foto werden insbesondere gefördert:

- Ausstellungen und sonstige Veranstaltungen, die der Bildenden Kunst bzw. der Fotografie gewidmet sind (z.B. Symposien)
- Erstellung und Produktion von Werkkatalogen
- Kunstvermittlungsaktivitäten

11. Kulturinitiativen und -zentren

Wesentlich in der Förderung von Kulturinitiativen ist der Grundsatz, dass es sich um regionale Kulturinitiativen handelt, die mehrere Sparten abdecken (Spartenvielfalt).

Insbesondere gefördert werden freie Kulturinitiativen gemäß der von der IG KIKK erarbeiteten Definition:

Freie Kulturinitiativen arbeiten selbstbestimmt und kontinuierlich im Bereich der zeitgenössischen Kulturvermittlung und -produktion. Sie unterscheiden sich von etablierten Kultureinrichtungen und -institutionen durch ihre inhaltliche Unabhängigkeit von Gebietskörperschaften und anderen Einrichtungen der öffentlichen Hand, sowie von Parteien, Kammern und Religionsgemeinschaften. Weitere Merkmale sind die regionale Verankerung sowie der partizipative und emanzipatorische Ansatz. In Kärnten/Koroška leisten Kulturinitiativen zudem einen wichtigen Beitrag zur Zweisprachigkeit und zum interkulturellen Dialog.

Freie Kulturinitiativen tragen maßgeblich zur kulturellen Vielfalt des Landes bei. Entsprechend heterogen gestaltet sich ihre Arbeit. Sie reicht von Theater-, Performance- und Tanzarbeit über interdisziplinäre Kunst- und Vermittlungsprojekte bis zu Veranstaltungs-tätigkeiten im Musik-, Literatur- und Kunstbereich. Einige Kulturinitiativen betreiben eigene Spielstätten, andere agieren ortsungebunden, etwa in temporär genutzten Räumlichkeiten oder im öffentlichen Raum.

In der Regel sind Kulturinitiativen als Vereine organisiert, sofern sie nicht von Einzelpersonen oder losen Gruppierungen getragen werden. So oder so sind sie durch flache Hierarchien und flexible Arbeitsstrukturen gekennzeichnet. Damit sind Kulturinitiativen auch soziale Laboratorien, in denen direkte Demokratie unmittelbar gelebt und erprobt wird.

Hinsichtlich der jeweiligen Projekte/Tätigkeiten/Aktionen gelten die spartenspezifischen Vorgaben dieser Richtlinie. Für Projekte der Darstellenden Kunst gilt zusätzlich die Richtlinie für Darstellende Kunst.

Besonders berücksichtigt werden bei Kulturinitiativen die Faktoren

- mit/ohne eigene Spielstätte
- Ganzjahres-Betrieb, saisonaler Betrieb, Festival oder Einzelprojekte
- Fixkosten (Infrastruktur, Betriebskosten, Personal)

12. Internationaler Kulturaustausch

Gefördert werden Aufenthalte, die künstlerische Leistungen inkludieren, von Kärntner Kulturschaffenden im Ausland oder von Kulturschaffenden aus dem Ausland in Kärnten, wie insbesondere

- Ausstellungen oder Ausstellungsbeteiligungen Kärntner KünstlerInnen im Ausland
- Teilnahme an Festivals, internationalen Konferenzen etc. (bei Einladung)
- selbst organisierte Konzertreisen bei Nachweis der geplanten Auftritte

D. Verfahren

1. Antragstellung

Die Antragstellung hat entweder

- mittels ausgefüllten und unterfertigten **Förderantragsformulars** der UA Kunst und Kultur mitsamt der im Formular angegebenen Unterlagen

per Post :

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 6 – Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport,
Unterabteilung Kunst und Kultur
Burggasse 8, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

oder per E-Mail an abt6.kultur@ktn.gv.at

oder

- mittels **Onlineformular** und elektronischer Signatur

zu erfolgen.

Die Antragsformulare sind unter <http://www.kulturchannel.at/foerderungen/foerderungen-land-kaernten/artikel/foerderungen-kunst-und-kultur/> abrufbar.

Die übermittelten Antragsunterlagen gehen in das Eigentum des Landes Kärnten über, sofern nicht Gegenteiliges vereinbart wird.

Der Förderungswerber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben einschließlich der Kostenkalkulation.

2. Bearbeitung

Der/die zuständige SachbearbeiterIn prüft das Ansuchen, fordert im Bedarfsfall ergänzende Unterlagen ein, die für die Entscheidungsvorbereitung erforderlich sind, und informiert den/die AntragstellerIn auf Anfrage über den aktuellen Stand der Bearbeitung.

AntragstellerInnen haben zudem die Möglichkeit, den Bearbeitungsstand des eigenen Förderantrags auch online mittels Zugangscode in der Förderungsdatenbank unter www.kulturfuerkaernten.at abzufragen.

Im Falle von Vorjahresförderungen kann eine Bearbeitung des aktuellen Ansuchens erst erfolgen, wenn der Förderungsempfänger den Verwendungsnachweis (inkl. Gesamt- abrechnung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben bei Förderungen ab € 35.000,-) der Vorjahresförderung an die UA Kunst und Kultur bzw. die UA Volkskultur und Brauchtum übermittelt hat und dieser geprüft und für ordnungsgemäß befunden wurde.

3. Kein Rechtsanspruch auf Förderung

Auf die Gewährung von Förderungen sowie auf eine bestimmte Art und Höhe der Förderung besteht kein Rechtsanspruch (§ 3 Abs. 4 K-KFördG 2001). Ebenso wenig wird ein Kontrahierungszwang begründet.

4. Entscheidung

Über die Vergabe von Förderungen entscheidet nach Maßgabe des K-KFördG 2001 und der K-KFördRL auf Basis eines von der UA Kunst und Kultur bzw. der UA Volkskultur und

Brauchtum erstellten Förderungsgutachtens das für Kultur zuständige Mitglied der Kärntner Landesregierung.

5. Zusageschreiben, Förderungsvertrag

Bei Förderungen **unter € 30.000,--** erfolgt die positive Förderentscheidung in Form eines **Zusageschreibens** des für Kultur zuständige Mitglieds der Kärntner Landesregierung an den/die FörderwerberIn.

Bei **Förderungen ab € 30.000,--** ergeht ebenfalls ein Zusageschreiben des für Kultur zuständige Mitglieds der Kärntner Landesregierung an den/die FörderwerberIn. Der Anspruch auf die Förderung entsteht jedoch erst mit Abschluss des Förderungsvertrages, der gemeinsam mit dem Zusageschreiben an den/die Förderungsempfängerin versandt wird und binnen 6 Wochen ab Versendung durch die UA Kunst und Kultur vom Förderungsempfänger/von der Förderungsempfängerin unterschrieben zu retournieren ist. Erst dann kann die Förderung angewiesen werden.

In sachlich begründeten Einzelfällen kann auch bei Förderungen **unter € 30.000,--** der Abschluss eines Förderungsvertrages vorgesehen werden.

6. Ablehnung

Im Falle die Nichterfüllung der Förderkriterien wird der/die AntragstellerIn ehestmöglich von der UA Kunst und Kultur bzw. der UA Volkskultur und Brauchtumswesen schriftlich über die Ablehnung informiert.

7. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der frei werdenden Mittel auf das im Antragsformular angegebene Konto und kann gegebenenfalls auch in Raten geleistet werden.

E. Förderbedingungen

1. Projektdurchführung

Der/die FörderungsempfängerIn hat sich zu verpflichten, das Projekt ordnungsgemäß unter Beachtung des Subventionszweckes durchzuführen.

2. Mittelverwendung: Kontrolle, Nachweis und Rückzahlung

Die Förderungsmittel sind vom/von der FörderungsempfängerIn grundsätzlich so wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig wie möglich und nur zu dem Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden. Die Verwendung der gewährten Förderung für andere Zwecke ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Landes (= Umwidmung) ist unzulässig.

Es gelten die Vorgaben des § 5 Abs. 5 K-KFördG 2001:

Der/die FörderungsempfängerIn hat sich demnach zu verpflichten,

- a. den Förderungsbetrag ausschließlich widmungsgemäß zu verwenden,
- b. bis zu dem im Zusicherungsschreiben bzw. im Förderungsvertrag bekanntgegebenen Datum einen Verwendungsnachweis (siehe dazu Punkt F.) vorzulegen.
- c. einer allfälligen finanziellen Kontrolle durch das Land zuzustimmen,
- d. im Falle einer Nichteinhaltung der Bedingungen die gewährten Förderungsmittel unverzüglich zurückzuerstatten. Tritt den/die FörderungsempfängerIn ein Verschulden am Eintritt des Rückforderungsgrundes, wird der Rückforderungsbetrag vom Tag der Auszahlung an mit 6% p.a. verzinst.

Originalbelege sind in jedem Fall zumindest für einen Zeitraum von zehn Jahren aufzubewahren.

Der/die FörderungsempfängerIn ist verpflichtet, Organen oder Beauftragten des Landes sowie dem Landesrechnungshof jederzeit Auskünfte zu erteilen bzw. Erhebungen zu ermöglichen, die in Zusammenhang mit dieser Förderung stehen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsempfänger die Einsicht in die Bücher und Belege sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden bzw. (Geschäfts-) Räumlichkeiten des Förderungsnehmers zu gestatten.

3. Verfügungsverbot

Der/die FörderungsempfängerIn ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Landes über den Anspruch aus einer gewährten Förderung durch Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder auf sonstige Weise zu verfügen.

4. Informationspflichten

Der/die FörderungsempfängerIn hat der UA Kunst und Kultur allfällige Ereignisse und Umstände, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder der vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen.

Stellt der/die FörderungsempfängerIn nach Abschluss dieses Vertrages noch weitere Förderungsansuchen bei anderen Förderstellen oder erhält er/sie von diesen eine zusätzliche Förderung, die in dem beim Land mit dem Förderantrag eingereichten Finanzierungsplan noch nicht enthalten ist, hat er/sie dies dem Land unverzüglich mitzuteilen.

5. LOGO und Hinweis auf Förderung

Der/die FörderungsempfängerIn ist verpflichtet, im Rahmen der Realisierung des geförderten Vorhabens durch Sichtbarmachung des Kulturlogos des Landes Kärnten „Land Kärnten Kultur“ – je nach Art des geförderten Vorhabens – auf Plakaten, Einladungen, Programmen, sonstigen Werbemitteln sowie in Büchern und sonstigen Publikationen darauf hinzuweisen, dass es sich dabei um ein vom Land gefördertes Projekt handelt.

Das Logo „Land Kärnten Kultur“ kann von der Homepage unter <http://www.kultur.ktn.gv.at/logo> heruntergeladen werden bzw. ist bei Bedarf bei der UA Kunst und Kultur anzufordern.

Die Sichtbarmachung hat zu erfolgen:

- bei Jahresförderungen: auf der Homepage sowie auf Werbemitteln
- bei geförderten Veranstaltungen: auf Plakaten und sonstigen Werbemitteln (Flyer etc.), Homepage
- bei Förderungen betreffend Tonträger: am Cover/Booklet
- bei Publikations- bzw. Katalogförderungen: in/auf der Publikation/dem Katalog
- bei Filmförderung: im Vor- oder Nachspann des Films

Zum Nachweis der Verwendung des Logos „Land Kärnten Kultur“ sind gleichzeitig mit dem Verwendungsnachweis (Finanz- und Tätigkeitsnachweis) nach Punkt F. Belegexemplare von Plakaten, Einladungen, Programmen, Büchern etc. einzureichen.

6. Eintragung in Veranstaltungsdatenbank

Soweit Förderungen für öffentlich zugängliche Veranstaltungen gewährt werden, ist der/die FörderungsempfängerIn verpflichtet, diese Veranstaltung zwecks Kundmachung und Nachweis der Durchführung termingerecht in die Veranstaltungsdatenbank des Landes Kärnten <http://veranstaltungen.karnten.at/> einzutragen.

7. Zustimmung zur Datenverwendung

Mit der Förderungsgewährung in Zusammenhang stehenden Daten (siehe § 19 Abs. 1 lit. a Z. 1, 2 und 4 K-KFördG 2001: Name/Bezeichnung, Angaben über die zu fördernde Tätigkeit bzw. das zu fördernde Vorhaben, Förderhöhe) dürfen veröffentlicht werden, wenn die betroffene Person der Veröffentlichung binnen einer Frist von drei Wochen nicht widerspricht (§ 19 Abs. 3 2. Satz K-KFördG 2001) oder der Veröffentlichung schriftlich zustimmt.

Das Land als Förderungsgeber ist darüber hinaus gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF., ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die FörderungswerberInnen und -empfängerInnen betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.

Das Land als Förderungsgeber ist zudem gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 DSG 2000 befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, idgF., zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

F. Verwendungsnachweis

Der/die FörderungsempfängerIn hat bis spätestens zu dem im Zusicherungsschreiben bzw. im Förderungsvertrag bekannt gegebenen Datum einen **Verwendungsnachweis** vorzulegen. Sollte die Einhaltung dieses Termins nicht möglich sein, ist unter Angabe des Grundes der Verzögerung ein schriftliches Ansuchen (postalisch oder per Email) um Fristerstreckung bei der UA Kunst und Kultur einzubringen.

Der Verwendungsnachweis hat einen **Finanznachweis** („ABRECHNUNG“) und einen **Tätigkeitsnachweis** („BERICHT“) zu erfassen.

1. Finanznachweis

- a. Der Finanznachweis ist grundsätzlich in Form von saldierten Originalbelegen in mindestens Subventionshöhe zu erbringen. Die Originalbelege sind in der **Belegsübersicht** gemäß der von der UA Kunst und Kultur zur Verfügung gestellten Tabelle anzuführen.
Werden E-Rechnungen als Nachweis vorgelegt, ist der Förderungsempfänger verpflichtet, es zu unterlassen, diese bei einer anderen Förderstelle als Verwendungsnachweis einzureichen. Es wird daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese bei keiner anderen Förderstelle zur Abrechnung vorgelegt werden dürfen.
- b. Sofern die **Fördersumme € 30.000,00 oder darüber** beträgt, hat der Finanznachweis durch Vorlage einer detaillierten Aufstellung der Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben unter Anschluss von Originalbelegen in mindestens Subventionshöhe zu erfolgen. Das Land kann in Einzelfällen auch bei einer Fördersumme unter € 30.000,-- die Vorlage einer detaillierten Aufstellung der Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben mit dem Förderungsempfänger vereinbaren. Auf Aufforderung sind zusätzlich zur Aufstellung der Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben sämtliche Bezug habenden Originalbelege der UA Kunst und Kultur zu übermitteln.

Die Originalbelege werden nach Prüfung und Entwertung wieder rückgemittelt.

(Nähere Informationen zum Finanznachweis siehe ANHANG)

2. Tätigkeitsnachweis

In jedem Fall ist auch ein **schriftlicher Bericht** über das geförderte Vorhaben und die Verwendung der Subventionsmittel beizulegen. Dieser Tätigkeitsbericht hat zu umfassen:

- a. Bezeichnung des/der Förderungsempfängers/In inkl. Kontaktangaben
- b. Bezeichnung des geförderten Vorhabens
- c. Auflistung und inhaltliche Beschreibung der geförderten Tätigkeiten (= Angaben zu Ort und Zeit von Veranstaltungen/Aufführungen/Ausstellungen etc.)
- d. allfällige Änderungen des Vorhabens gegenüber der Darstellung im Antrag (= inhaltliche, personelle, zeitliche und finanzielle Anpassungen etc.)
- e. Darstellung quantitativer Ergebnisse (wie z.B. Anzahl der BesucherInnen, Auslastung)
- f. Darstellung qualitativer Ergebnisse (wie z.B. Medienberichte/Pressespiegel, Rezensionen, Nominierungen und Auszeichnungen mit Preisen, Einladungen zu Festivals)
- g. Art der Werbe/PR- und Vermittlungs-Materialien (zB. Plakate, Folder, Broschüren, Programmhefte) inkl. Angabe von Veröffentlichungen auf Homepage
- h. Evaluierungsergebnisse sowie Resultate und Indikatoren, anhand derer der Erfolg des Vorhabens geprüft wurde
- i. mögliche Perspektiven für die Zukunft (Nachnutzungen, Folgewirkungen in der Öffentlichkeit etc.)

G. Evaluierung

Nach Ablauf jedes Kalenderjahres erfolgt im Rahmen des Berichtes über die Kulturförderung gemäß § 6 K-KFördG 2001 eine Gesamtdarstellung der gewährten Subventionen.

Einzelne Bereiche bzw. bestimmte Gruppen von Fördermaßnahmen können von der UA Kunst und Kultur je nach Schwerpunktsetzung evaluiert werden. Dabei wird auf die in einer Förderstrategie definierten Wirkungsziele und Indikatoren Bezug genommen und die Zielerreichung überprüft und bewertet. Das Evaluierungsergebnis dient als Basis für die Entscheidung, ob bestimmte Fördermaßnahmen beibehalten, abgeschafft oder neu gestaltet werden sollen.

H. Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus dem Förderungsverhältnis gilt die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in 9020 Klagenfurt am Wörthersee gemäß § 104 JN als vereinbart.

2. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 21.11.2017 in Kraft.

ANHANG

I N F O R M A T I O N
für die ABRECHNUNG über Fördermittel
- FINANZNACHWEIS -
(K-KFördRL iVm K-KFördG 2001, LGBl.Nr. 45/2002 idgF.)

1. Die Abrechnung hat als **Deckblatt** die **BELEGSÜBERSICHT mit Betragsangaben** zu enthalten, die zu summieren sind. Gleichzeitig ist anzugeben, ob der Förderungswerber (Person, Institution, Verein etc.) **vorsteuerabzugsberechtigt** ist oder nicht.
2. Ist der Förderungswerber vorsteuerabzugsberechtigt, werden für den Nachweis der Fördersumme nur die **Nettobeträge** (ohne Mehrwertsteuer) anerkannt.
3. Bei Vorliegen einer größeren Anzahl von Originalbelegen sind diese in **Gruppen** nach dem widmungsgemäßen Ausgabenzweck zu ordnen (z.B. Porto, Honorare, Bürobedarf etc.)
4. Akzeptiert werden grundsätzlich nur **Originalbelege mit eindeutigem Nachweis der Bezahlung** und diese müssen das Leistungsdatum, den Leistungszweck und die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit der Leistung enthalten.
5. Bei Einreichung von **E-Rechnungen** als Nachweis ist der Förderungsempfänger verpflichtet, es zu **unterlassen**, diese bei einer **anderen Förderstelle als Verwendungsnachweis einzureichen**.
6. Im Fall einer Bezahlung durch Banküberweisung hat der Nachweis mit **Original-Erlagschein** oder durch eine **Bestätigung des Bankinstitutes** (Telebankingauszug) über die tatsächliche Durchführung des Überweisungsauftrages oder durch Vorlage des Kontoauszuges im Original (Überweisungsempfänger, Auftraggeber, Betrag) zu erfolgen. Anderenfalls ist die Unterschrift des Empfängers mit der Bestätigung des Betragsempfanges erforderlich.
7. Bei **Inseraten** ist den Rechnungen eine Kopie der Einschaltung anzuschließen.
8. Auf **Kassen- und Gasthausrechnungen** muss der Gegenstand des Kaufes bzw. der Konsumation incl. Angabe des Konsumationszweckes und des Namens der bewirteten Person eindeutig vermerkt sein.
9. **Honorarnoten** bzw. Belege über **Aushilfsarbeiten** müssen in leserlicher Schrift Name und Adresse des Empfängers sowie Zeitpunkt und Art der Tätigkeit enthalten.
10. Sofern die **Fördersumme € 30.000,00 oder darüber** beträgt, hat der Finanznachweis durch Vorlage einer detaillierten Aufstellung der **Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben** unter Anschluss von Originalbelegen in mindestens Subventionshöhe zu erfolgen. Das Land kann in Einzelfällen auch bei einer Fördersumme unter € 30.000,-- die Vorlage einer detaillierten Aufstellung der Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben mit dem Förderungsempfänger vereinbaren. Auf Aufforderung sind zusätzlich zur Aufstellung der Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben sämtliche Bezug habenden Originalbelege der UA Kunst und Kultur zu übermitteln.
11. Die dem Förderungswerber auferlegten **Abrechnungsfristen** sind strikt einzuhalten, andernfalls die gewährten Subventionsmittel unverzüglich zurückzuzahlen sind.